

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen

Bekanntmachung

**des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 22. Mai 2020, Az. G7VZ-G8000-2020/122-327, geändert durch
Bekanntmachungen vom 10. Juni 2020, Az. G7VZ-G8000-2020/122-361, vom 26.
Juni 2020, Az. G7VZ-G8000-2020/122-387, vom 3. Juli 2020, Az. GZ6a-G8000-
2020/122-393, vom 9. Juli 2020, Az. G7VZ-G8000-2020/122-401, vom 10. August
2020, Az. GZASa-G8000-2020/122-513, vom 7. September 2020, Az. G51u-
G8000-2020/122-592 und vom 20. Oktober 2020, G51o-G8000-2020/122-659**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 und 3 und § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 SGB XI (im Folgenden: Pflegeeinrichtungen) in Bayern.

2. Aufnahmen und Rückverlegungen in Pflegeeinrichtungen

- 2.1. Für die Aufnahme von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen sowie die Rückverlegung von Bewohnerinnen und Bewohnern nach einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus, einer Einrichtung der Vorsorge oder Rehabilitation ist durch die Einrichtung ein einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept¹ zu erstellen, das den größtmöglichen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals vor Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 gewährleistet. Das Schutz- und Hygienekonzept² ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.
- 2.2. Vor jeder Aufnahme von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen sowie vor jeder Rückverlegung von Bewohnerinnen und Bewohnern nach einem stationären Aufenthalt im Krankenhaus, einer Einrichtung der Vorsorge oder Rehabilitation soll eine molekularbiologische Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:
- a) Die Träger der jeweiligen Einrichtung sind gehalten, vor allen Neuaufnahmen oder Rückverlegungen Zeit und Ort für die Durchführung der Testung in Abstimmung mit dem Betroffenen zu organisieren.
 - b) Die Testung ist durch einen vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Leistungserbringer vorzunehmen.
 - c) Der aufnehmenden Einrichtung ist durch Vorlage des Testergebnisses zu bestätigen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt.
 - d) Auf Testungen, welche im Krankenhaus oder auf eigene Initiative des oder der Betroffenen veranlasst wurden, kann zurückgegriffen werden.

¹ Geändert mit Bekanntmachung vom 26. Juni 2020.

² Geändert mit Bekanntmachung vom 26. Juni 2020.

e) Das Vorliegen eines negativen Testergebnisses kann im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts berücksichtigt werden, um im Einzelfall eine interessensgerechte Ausgestaltung der Maßnahmen zu gewähren.³

2.3. Das zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.⁴

3. Mund-Nasen-Schutz

Alle Personen, die sich in der Einrichtung befinden, sollen einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen. Ausgenommen sind insbesondere Besucherinnen und Besucher, für die bereits nach anderen Vorschriften eine Maskenpflicht gilt und Bewohnerinnen und Bewohner, denen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.⁵

4. Mindestabstand

4.1. Es ist jederzeit und von jeder Person in der Einrichtung grundsätzlich ein Mindestabstand zu weiteren Personen von mindestens 1,5 m einzuhalten.

4.2. Ausgenommen von der Abstandsregelung sind grund- und behandlungspflegerische Maßnahmen (z. B. Anreichen von Essen) durch das Pflegepersonal. Nr. 5.2 ist zu beachten.

5. Verhalten bei einem COVID-19 Verdachtsfall

5.1. Beim Verdacht auf einen Fall von COVID-19 in einer Einrichtung ist nach der jeweils aktuellen Handlungsanweisung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vorzugehen.

³ Nr. 2.2 eingefügt durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2020; geändert durch Bekanntmachung vom 20. Oktober 2020.

⁴ Nr. 2.2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 wird durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2020 zu Nr. 2.3.

⁵ Nr. 3 neu gefasst mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 2020.

- 5.2. Ist eine Pflegeeinrichtung von einer COVID-19-Erkrankung betroffen, ist vor Ort möglichst rasch, unter Beteiligung des behandelnden Arztes und des zuständigen Gesundheitsamts, über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Die Entscheidung über eine Krankenhauseinweisung obliegt dem behandelnden Arzt oder dem zuständigen Gesundheitsamt.⁶⁷
- 5.3. Besteht im Fall der Nr. 5.2. der Verdacht, dass weitere Personen in der Einrichtung infiziert worden sein könnten, sollen in Organisation des zuständigen Gesundheitsamtes⁸ umgehend Reihentestungen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beschäftigten durchgeführt werden.⁹

6. Sonstige Maßnahmen

- 6.1. Jede Einrichtung hat gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt einen Pandemiebeauftragten zu benennen und Änderungen dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen.¹⁰
- 6.2. Der Pandemiebeauftragte ist insbesondere für Fragen der Hygiene in der Einrichtung und in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für die Organisation von Quarantänemaßnahmen zuständig.
- 6.3. Die zuständigen Gesundheitsämter sowie die zuständigen Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtung Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) unterstützen und beraten die Pflegeeinrichtungen bei Bedarf bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie.¹¹

7. Ordnungswidrigkeit

⁶ Nr. 5.3 eingefügt durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2020.

⁷ Nr. 5.2 aufgehoben; die bisherigen Nrn. 5.3 und 5.4 werden die Nrn. 5.2 und 5.3 durch Bekanntmachung vom 3. Juli 2020.

⁸ Passage geändert durch Bekanntmachung vom 20. Oktober 2020.

⁹ Nr. 5.3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 wird durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2020 zu Nr. 5.4.

¹⁰ Nr. 6.1 neu gefasst durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2020.

¹¹ Nr. 6.3 neu gefasst durch Bekanntmachung vom 10. Oktober 2020.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 2. Dezember 2020¹² außer Kraft. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Begründung:¹³

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege folgt aus § 65 Satz 2 Nr. 2 ZustV.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da derzeit weder

¹² Geändert mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 2020.

¹³ Die Begründung konsolidiert aus Gründen der Übersichtlichkeit die Begründungen der jeweiligen Einzelbekanntmachungen vom 22. Mai 2020, 10. Juni 2020, 26. Juni 2020, 3. Juli 2020, 10. August 2020, 7. September 2020 und 20. Oktober 2020 und soll den gegenwärtigen Stand aufzeigen. Rechtsverbindlich sind nur die Begründungen der Einzelbekanntmachungen, nicht jedoch die hier dargestellte und zusammenfassende Begründung.

eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Die Staatsregierung hat dazu bereits zahlreiche Maßnahmen eingeleitet.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Anstieges von COVID-19-Erkrankungen sowohl bei den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch bei den Beschäftigten der Einrichtungen sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Nr. 2.1: Aufgrund der Tatsache, dass die Kurve der vom StMGP erhobenen Zahlen SARS-CoV-2-positiver Bewohner in der stationären Pflege sich abflacht, ist eine Abkehr vom grundsätzlichen Aufnahmestopp möglich, sodass dieser aufgehoben werden kann.

Stattdessen wird die Aufnahme von Pflegebedürftigen in die Einrichtung an die Voraussetzung geknüpft, ein einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen. So wird einerseits ein Gleichklang mit dem weiteren Voranschreiten der Öffnungen in den anderen Bereichen hergestellt, andererseits aber auch der besonderen Vulnerabilität der betroffenen Personengruppe Rechnung getragen. Gleichzeitig wird die Eigenverantwortung der Einrichtungsträger in der Bekämpfung der Pandemie gestärkt.

Zu Nr. 2.2: Vor dem Hintergrund der zunehmenden Testkapazitäten wird die Aufnahme oder Rückverlegung von Bewohnern in die Einrichtung in Bezug auf das einrichtungsindividuelle Schutz- und Hygienekonzept durch die Maßnahme einer Testung sinnvoll ergänzt. Dadurch können je nach Testergebnis Hygiene- und Isolierungsmaßnahmen im Rahmen des einrichtungsindividuellen Schutz- und Hygienekonzepts einzelfallgerecht reduziert werden. Vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen sollen die Einrichtungen auf die Durchführung von Testungen im

Zusammenhang mit Aufnahmen und Rückverlegungen hinwirken, um das Risiko des Eintrags des Virus in die Einrichtung zu minimieren.¹⁴

Zu Nr. 3: Die bisher vorliegenden Informationen zur Epidemiologie des Coronavirus SARS-CoV-2 zeigen, dass Übertragungen insbesondere bei engem (z. B. häuslichem oder medizinisch pflegerischem) ungeschützten Kontakt zwischen Menschen vorkommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgt die Übertragung vor allem über respiratorische Sekrete, in erster Linie Tröpfchen, etwa beim Husten und Niesen. Eine indirekte Übertragung, z. B. über Hände oder kontaminierte Oberflächen im klinischen Umfeld ist ebenfalls zu bedenken. Ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist geeignet, die Freisetzung erregerehaltiger Tröpfchen durch den Träger zu behindern. Ebenso behindert der MNS die direkte Übertragung von Tröpfchen auf den Träger.

Auch außerhalb der direkten Versorgung von COVID-19-Patienten ist das generelle Tragen von MNS durch sämtliches Personal mit direktem Kontakt zu besonders vulnerablen Personengruppen aus Gründen des Bewohnerschutzes während der Pandemie erforderlich. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zum Drittschutz geeignet. Da sich die Versorgungslage mit Persönlicher Schutzausrüstung stark verbessert hat und aufgrund steigender Infektionszahlen, sollte grundsätzlich ein MNS in der Einrichtung getragen werden und es wird insofern auf eine Priorisierung der Verteilung von MNS verzichtet.

Durch das korrekte Tragen von MNS innerhalb der Einrichtungen kann das Übertragungsrisiko auf Patienten und anderes medizinisches Personal bei einem Kontakt von weniger als 1,5 m reduziert werden.¹⁵

Zu Nr. 4: Alle Personen in den Einrichtungen müssen darauf achten, dass sie zum Schutz ihrer Mitmenschen die ungehinderte Freisetzung von Tröpfchen möglichst unterbinden, da das Virus vor allem durch direkten Kontakt zwischen Menschen (z. B. im Gespräch) durch kleine Tröpfchen übertragen wird. Ein Abstand von

¹⁴ Begründung neu gefasst mit Bekanntmachung vom 10. Oktober 2020.

¹⁵ Begründung neu gefasst mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 2020.

mindestens 1,5 Metern zu anderen vermindert damit das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 erheblich.

Zu Nr. 5: Die Befolgung der Handlungsanweisungen ist zwingend erforderlich, um das Ausbruchsgeschehen in den Pflegeeinrichtungen zu begegnen und die Weiterverbreitung der Viruserkrankung zu verhindern.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Kurve der vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erhobenen Zahlen SARS-CoV-2-positiver Bewohner in der stationären Pflege abflacht und sich Testkapazitäten erhöhen, ist die Möglichkeit der Abverlegung nicht infizierter Bewohnerinnen und Bewohner in andere Einrichtungen, aufgrund exponentiell steigender Ausbruchszahlen in der Einrichtung, gegenwärtig nicht mehr erforderlich. Um ein mögliches Ausbruchsgeschehen insgesamt erfassen zu können, ist eine Reihenuntersuchung in der Pflegeeinrichtung erforderlich und möglich, sobald ein erster Verdachtsfall in einer Einrichtung aufgetreten ist. Denn ab diesem Zeitpunkt kann jede Person innerhalb der Einrichtung potenziell Virusüberträger sein.¹⁶

Zu Nr. 5.3: Zur umfassenden Erfassung der Infektionszahlen sind Reihentestungen durch die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden notwendig.¹⁷

Zu Nr. 5.4: Zur umfassenden Erfassung der Infektionszahlen ist die Abstimmung der Reihentestung mit den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden notwendig.¹⁸

Zu Nr. 6: Die Meldung der Änderungen der personellen Besetzung des Pandemiebeauftragten an das zuständige Gesundheitsamt ist zwingend erforderlich, damit im Fall eines Ausbruchsgeschehens ein bereits bekannter Ansprechpartner in der Pflegeeinrichtung zur Verfügung steht, der die dortigen Gegebenheiten kennt und die durch das Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen umsetzt.¹⁹

¹⁶ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 26. Juni 2020.

¹⁷ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 2020.

¹⁸ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 26. Juni 2020.

¹⁹ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 26. Juni 2020.

Zu Nr. 6.3: Für die Unterstützung und Beratung der Einrichtungen im Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus ist zunächst das zuständige Gesundheitsamt und die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtung Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) Ansprechpartner.²⁰

Zu Nr. 7: Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Nr. 8: Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 25. Mai 2020 bis einschließlich 2. Dezember 2020²¹ und ist gemäß § 28 Abs. 3, 25 Abs. 2 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält in Bayern, in Deutschland und weltweit weiter an. Derzeit ist eine zunehmend dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens mit steigenden Infektions- und Erkrankungszahlen (COVID-19-Fälle) zu beobachten, was sich in einer entsprechenden Vielzahl von lokalen Infektionsherden widerspiegelt.

Angesichts der täglich aktualisierten Infektionslage in Bayern sind nach wie vor landesweite Maßnahmen geboten, um das zunehmend ansteigende Infektionsgeschehen einzudämmen und das Gesundheitssystem leistungsfähig zu erhalten.

Der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen als besonders vulnerabler Personengruppe ist vor dem Hintergrund des epidemiologischen Geschehens weiterhin erforderlich. Die Notwendigkeit für einrichtungsindividuelle Schutz- und Hygienekonzepte im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht weiterhin, um eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 in den Einrichtungen zu verhindern.

Die Verlängerung der Geltungsdauer gewährt den Einrichtungen weiterhin die Gelegenheit, etablierte Strukturen und routinierte Abläufe zu evaluieren, die einrichtungsspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte an die örtliche Infektionslage

²⁰ Begründung eingefügt mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 2020.

²¹ Datum geändert mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 2020.

Konsolidierte Lesefassung (Stand: 20.10.2020) – rechtsverbindlich sind jeweils nur die Einzelbekanntmachungen vom 22.05.2020, vom 10.06.2020, vom 26.06.2020, vom 03.07.2020, vom 09.07.2020, vom 10.08.2020, vom 07.09.2020 und vom 20.10.2020.

anzupassen und auch mögliche einrichtungsindividuelle Erleichterungen umzusetzen.

Hierbei steht insbesondere die Berücksichtigung der Rückmeldungen zu Bedürfnissen und Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörigen im Fokus.

Die Allgemeinverfügungen war daher bis zum 2. Dezember 2020 zu verlängern.²²

gez.

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor

²² Begründung neu gefasst mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 2020.